

# Jugendordnung des Landestanzsportverbandes Bremen e.V.

## §1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der *Bremer Tanzsportjugend* (BTSJ) im Landestanzsportverband (LTV) Bremen e.V. sind alle Jugendlichen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres sowie alle im Bereich der Jugend gewählten und berufenen Mitarbeiter.

## §2 Aufgaben

1. Die *Bremer Tanzsportjugend* im LTV Bremen führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Die *Bremer Tanzsportjugend* soll durch die Jugendarbeit der Mitgliedsvereine im LTV Bremen und des Verbandes jungen Menschen es ermöglichen, in zeitgemäßen Formen zu tanzen und Tanzsport zu betreiben.
3. Die *Bremer Tanzsportjugend* soll zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Fähigkeiten zu sozialem Verhalten fördern, zu gesellschaftspolitischem Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und durch kooperative Zusammenarbeit mit vor allem sportlich orientierten, anderen Jugendgruppen und Jugendorganisationen zu breitgefächertem Jugendverständnis wecken.
4. Die *Bremer Tanzsportjugend* koordiniert die Jugendarbeit im LTV Bremen, unterstützt die Jugendarbeit dessen Mitgliedsvereine und vertritt deren gemeinsamen Interessen.
5. Die *Bremer Tanzsportjugend* engagiert sich für den Kinder- und Jugendschutz und verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

## §3 Organe

Die Organe der Bremer Tanzsportjugend sind:

- a) Der Jugendtag und
- b) Der Jugendausschuss der *Bremer Tanzsportjugend*

## §4 Jugendtag

1. Der Jugendtag ist das oberste Gremium der *Bremer Tanzsportjugend* im LTV Bremen und besteht aus den gewählten Jugendwarten oder deren Vertreter und Jugendsprechern oder deren Vertreter der ordentlichen Mitgliedsvereine des LTV Bremen und aus den Mitgliedern des Jugendausschusses der *Bremer Tanzsportjugend*.

2. Jedes ordentliche Mitglied im LTV Bremen hat für je 15 angefangene Mitglieder bis zu 21 Jahre zwei Stimmen, die im Ganzen auf den Jugendwart oder seinen Vertreter bzw. zu gleichen Teilen auf diesen und den Jugendsprecher oder den Vertreter des Jugendsprechers eines Mitgliedsvereines verteilt werden.
3. Der ordentliche Jugendtag wird vom Jugendausschuss der BTSJ mit vierwöchiger Frist unter Ankündigung der Tagesordnung einberufen. Anträge zur Tagesordnung müssen mit 14-tägiger Frist dem Jugendausschuss der BTSJ schriftlich eingereicht werden.
4. Der ordentliche Jugendtag findet im ersten Quartal eines jeden Jahres vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Landestanzsportverband Bremen e.V. statt.
5. Außerordentliche Jugendtage können mit vierwöchiger Frist *auf Mehrheitsbeschluss des Jugendausschusses oder auf gemeinsamen Antrags mindestens drei der beim Jugendtag vertretenden Mitgliedsvereine* einberufen werden.
6. Aufgaben des ordentlichen Jugendtags:
  - a. Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit
  - b. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses der Bremer Tanzsportjugend
  - c. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses der Bremer Tanzsportjugend.
  - d. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltplanes
  - e. Entlastung des Jugendausschusses der Bremer Tanzsportjugend
  - f. Wahl des Jugendausschusses der Bremer Tanzsportjugend
  - g. Für die Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Wahlen genügt die einfache Mehrheit

## **§5 Jugendausschuss der Bremer Tanzsportjugend im Landestanzsportverband Bremen e.V.**

1. Der Jugendausschuss der Bremer Tanzsportjugend besteht aus:
  - a. dem Landesjugendwart
  - b. dem stellvertretenden Landesjugendwart
  - c. dem Jugendsprecher und/oder der Jugendsprecherin
  - d. Er kann sich durch mehrheitlich gewählte Beisitzer ergänzen, die allerdings über kein Stimmrecht verfügen.  
Der Jugendsprecher / die Jugendsprecherin sollte zu seiner / ihrer Wahl das 27. Lebensjahr nicht überschritten haben.
2. Der Landesjugendwart und sein Stellvertreter müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 21. Lebensjahr vollendet haben. Der Landesjugendwart und sein Stellvertreter vertreten die Interessen der Bremer Tanzsportjugend nach innen und außen.  
Der Landesjugendwart ist Mitglied im Vorstand des LTV Bremen.

3. Die Mitglieder des Jugendausschusses der Bremer Tanzsportjugend werden vom ordentlichen Jugendtag für 2 Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes ergänzt der Jugendausschuss sich selbst.
4. In den Jugendausschuss der Bremer Tanzsportjugend ist jedes Mitglied eines ordentlichen Mitgliedvereins des LTV Bremen, sowie die Mitglieder des bisher amtierenden Jugendausschusses wählbar.
5. Der Jugendausschuss der Bremer Tanzsportjugend erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Satzung und Geschäftsordnung des LTV Bremen sowie der Beschlüsse des ordentlichen Jugendtages. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem ordentlichen Jugendtag und dem LTV-Vorstand verantwortlich.
6. Die Sitzungen des Jugendausschusses der Bremer Tanzsportjugend finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Ausschussmitglieder ist vom Landesjugendwart eine Sitzung innerhalb von drei Wochen einzuberufen.
7. Der Jugendausschuss der Bremer Tanzsportjugend ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten im Landestanzsportverband Bremen.

## **§6 Turnier- und Sportordnung (TSO)**

1. Einzelheiten der Wettkämpfe und Turniere regelt die Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV).
2. Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

## **§7 Gültigkeit**

1. Diese Jugendordnung gilt im Grundsatz für die Mitgliedsvereine des Landestanzsportverbandes Bremen e.V.
2. Sie tritt in der vorliegenden Fassung und Form in Wirkung vom 11. März 1988 in Kraft, geändert am 23.04.1999, zuletzt geändert am 24.03.2014.

## **§8 Änderungen der Jugendordnung**

1. Änderungen der Jugendordnung können nur auf einem ordentlichen Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen Jugendtag beschlossen werden.
2. Sie bedürfen der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten sowie der Zustimmung der ordentlichen Mitgliederversammlung des LTV Bremen.